



## **Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung e. V.**

### **zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht (28.04.2014)**

Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK e. V.) begrüßt grundsätzlich den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Der Gesetzentwurf greift neben den europarechtlichen Vorgaben der Lanzarote-Konvention<sup>1</sup> und der EU-Richtlinie 2011/93/EU<sup>2</sup> auch das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)<sup>3</sup> auf, die in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geht allerdings davon aus, dass das derzeitige Sexualstrafrecht den Vorgaben der Istanbul-Konvention gerecht wird und das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ausreichend geschützt ist. Es sieht daher keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

FHK e. V. sieht über die Regelungen des Gesetzentwurfs hinaus grundlegenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf hinsichtlich des § 177 Strafgesetzbuch (StGB) und der Anforderungen der Istanbul-Konvention sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) an den Schutz des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung.

#### **Strafbarkeitslücken im geltenden Strafrecht**

Nach dem derzeit geltenden Strafrecht liegt eine sexuelle Nötigung oder eine Vergewaltigung nur dann vor, wenn sie gegen den Willen des Opfers erfolgt und zusätzlich körperliche Gewalt, Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben oder Ausnutzung einer schutzlosen Lage vorliegt. Ohne Vorliegen dieser Tatbestandsmerkmale liegt keine strafbare sexuelle Handlung vor.

Die Istanbul-Konvention verlangt von den Vertragsstaaten sicherzustellen, dass vorsätzliches nicht einverständliches, sexuell bestimmtes Verhalten und Handlungen unter Strafe gestellt werden, Artikel 36 Nr. 1 Istanbul-Konvention. Das Einverständnis muss freiwillig als Ergebnis

---

<sup>1</sup> Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, Lanzarote-Konvention, ETS 201.

<sup>2</sup> Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie, EU-Richtlinie 2011/93/EU.

<sup>3</sup> Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Istanbul-Konvention, ETS 210.



des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden, Artikel 36 Nr. 2 Istanbul-Konvention.

Der EGMR weist darauf hin, dass die generelle Forderung nach einem Beweis eines körperlichen Widerstandes durch das Opfer zu einer Straffreiheit bei bestimmten Arten von Vergewaltigung führt und somit der wirksame Schutz der sexuellen Selbstbestimmung des Einzelnen gefährdet ist. Die Istanbul-Konvention verlangt von den Vertragsstaaten die Kriminalisierung und die wirksame Strafverfolgung aller nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen. Das gilt auch dann, wenn das Opfer keine körperliche Gegenwehr leistet.<sup>4</sup>

Mit der Reform des Sexualstrafrechts 1997 hat der Gesetzgeber § 177 StGB um das „Ausnutzen einer schutzlosen Lage“ ergänzt. Die ursprüngliche Absicht Strafbarkeitslücken – wenn weder das Tatbestandsmerkmal „Gewalt“ noch das Tatbestandsmerkmal „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben“ erfüllt ist – zu schließen und umfassenden Schutz des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zu gewährleisten<sup>5</sup>, wurde nicht verwirklicht.

### **Sexualisierte Gewalt im Kontext häuslicher Gewalt**

Sexualisierte Gewalt findet häufig im Kontext häuslicher Gewalt innerhalb einer Partnerschaft oder einer Familie statt. Die Gewalt prägt den Alltag der Opfer und stellt eine latente Bedrohung dar. Die Gewalterfahrungen im Kontext von häuslicher Gewalt wirken oft sehr lange nach, so dass die Opfer ohne Gegenwehr den sexuellen Forderungen des Täters nachkommen – auch wenn die letzten Gewalthandlungen weiter zurückliegen. Durch das schlüssige Verhalten des Täters, Gewalt anzuwenden, oder auch durch vorangegangene Gewalterfahrungen, die weiter auf das Opfer fortwirken, empfindet das Opfer die Situation als bedrohlich. Die Opfer kennen das Gewaltpotential und das Verhalten des Täters und schützen sich vor weiterer körperlicher Gewalt, schwereren Verletzungen oder einer Eskalation, wenn sie keine körperliche Gegenwehr leisten oder nicht zu flüchten versuchen.

Aus Sicht von FHK e. V. muss der vorliegende Gesetzentwurf den § 177 StGB grundlegend erweitern, damit ein umfassender und wirksamer Schutz des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung durch das deutsche Strafrecht gewährleistet wird. Es müssen alle Formen von sexuellen Handlungen unter Strafe gestellt werden, die einer Person ohne deren Einverständnis vorsätzlich aufgezwungen werden.

---

<sup>4</sup> Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), Urteil M.C. gegen Bulgarien, 04.12.2003, Nr. 166.

<sup>5</sup> Bundestagsdrucksache 13/324, 21.03.1997, A. 4.



**Frauenhaus-**  
koordinierung e.V.

Frauenhauskoordinierung e.V. | Tucholskystraße 11 | 10117 Berlin | 030-92122083/84 | [www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de)

### **FHK e. V. schlägt daher die Einführung eines neuen Grundtatbestandes vor:**

*„Wer sexuelle Handlungen an einer Person ohne deren Einwilligung vornimmt oder von dieser ohne deren Einwilligung an sich oder einem Dritten vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.“*

Die Anwendung von körperlicher Gewalt, die Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben oder die Ausnutzung einer schutzlosen Lage des Opfers, die von § 177 Abs. 1 StGB in dessen aktuell geltender Fassung erfasst sind, sollen künftig Qualifikationen des vorgeschlagenen Grundtatbestandes sein.

Das zentrale Anliegen einer Reform des derzeit geltenden Sexualstrafrechts muss sein, dieses von der Perspektive des Opferschutzes aus zu bestimmen, anstatt die Strafbarkeit des Täters primär davon abhängig zu machen, ob sich das Opfer gewehrt hat und was das Opfer in der konkreten Situation hätte tun können und müssen. Wenn eine sexuelle Handlung ohne die Einwilligung des Opfers erfolgt, stellt bereits dies sexualisierte Gewalt dar, deren Strafbarkeit nicht von weiteren Voraussetzungen abhängig sein darf. Allein dies steht in Einklang mit der Istanbul-Konvention und der Rechtsprechung des EGMR.

### **Frauenhauskoordinierung e. V.**

Frauenhauskoordinierung e. V. vereint zahlreiche bundesweite Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) sowie einzelne Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen.

FHK e. V. koordiniert, vernetzt und unterstützt das umfassende Hilfe- und Unterstützungssystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt die Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren.

Frauenhauskoordinierung e.V.  
Angelina Bemb, Ass. jur., Referentin